

Tierärztliche Vereinigung
für **Tierschutz** e.V.



Merkblatt Nr. 125

Checkliste für die Beurteilung der vorübergehenden Haltung von Süßwasserzierfischen bei Importeuren und Großhändlern

TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Erarbeitet vom Arbeitskreis Nr. 8 (Zoofachhandel und Heimtierhaltung)

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., Datum: Januar 2018, TVT Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche.

© Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Checkliste Süßwasserzierfische

Erarbeitet vom Arbeitskreis Nr. 8 (Zoofachhandel und Heimtierhaltung)

Stand: Januar 2018

I. Präambel

Die vorliegende Checkliste enthält Hinweise und Empfehlungen für die Beurteilung der Haltung von Süßwasserzierfischen bei Importeuren und Großhändlern unter Bezugnahme auf § 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG). Demnach muss wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Es darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden und der Tierhalter muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Die Checkliste kann der zuständigen Veterinärbehörde als Hilfsmittel bei der Überprüfung der Zierfischhaltung in den vorgenannten Betrieben dienen. Sie enthält zudem Hinweise auf die „Gute fachliche Praxis“ im Zierfischhandel. Vor dem Hintergrund und zur Vorbereitung auf eine etwaige Besichtigung durch die zuständige Veterinärbehörde stellt die Checkliste auch ein wichtiges Hilfsmittel für den Tierhalter dar.

In den nachfolgenden Abschnitten II und III werden insbesondere Grundsätze genannt und näher erläutert. Alle Angaben im vorliegenden Merkblatt zur Haltung oder zu den Haltungseinrichtungen beziehen sich auf eine vorübergehende Haltung der Zierfische zum Zwecke der Weitergabe z. B. an den Einzelhandel. Unter Berücksichtigung verschiedener Haltungsformen und aufgrund der Anzahl im Handel angebotener Fischarten sowie der unterschiedlichen Haltungsansprüche, ist es in der Regel nicht möglich konkrete Angaben z. B. zur Besatzdichte oder Beckengröße zu machen. Hinzu kommt, dass es mit wenigen Ausnahmen, beispielsweise für den Transport von Zierfischen, keine rechtsverbindlichen Vorschriften gibt, in denen die Anforderungen für Fische konkretisiert werden oder eine Dokumentation vorgeschrieben ist. Bei der Beurteilung der vorübergehenden Haltung von Süßwasserzierfischen bei Importeuren und Großhändlern sollten darüber hinaus der tierärztliche Sachverstand und das Fachwissen der Tierhalter berücksichtigt werden. Die Tatsache, dass Zierfische in Betrieben des Großhandels vorübergehend gehalten werden, hat Auswirkung auf die Beurteilung der Haltung, z. B. in Bezug auf die Ausstattung der Haltungseinrichtungen.

Fische, die z. B. bei der Einfuhr aus Drittländern über einen langen Zeitraum transportiert werden, sind aufgrund des Transportweges und der Abfertigungsvorgänge häufig einem höheren Risiko ausgesetzt als Tiere, die über kurze Distanzen transportiert werden. Deshalb ist in Betrieben des Großhandels und bei Importeuren die Phase der Beobachtung und Anpassung der Fische nach Einfuhr von besonderer Bedeutung.

Krankheitsvorbeugung durch fachgerechte Eingewöhnung und Haltung, durch Minimierung von Stresseinwirkung und durch ein gutes Hygienemanagement hat eine besonders hohe Bedeutung.

Eine regelmäßige interne und / oder externe Fortbildung der Mitarbeiter ist wichtig. Die zuständige Veterinärbehörde kann eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen im Rahmen von Nebenbestimmungen zur § 11-Erlaubnis anordnen.

Die vorliegende Checkliste ist bei Süßwasser- und Brackwasserziefischen, jedoch nicht bei Meerwasserziefischen anzuwenden.

II. Beurteilung der vorübergehenden Haltung von Süßwasserziefischen bei Importeuren und Großhändlern

II.1 Allgemeine Hinweise für die Durchführung der Beurteilung einer Ziefischhaltung

Eine Überprüfung der vorübergehenden Haltung von Süßwasserziefischen bei Importeuren und Großhändlern sollte immer eine Inaugenscheinnahme aller Haltungseinrichtungen umfassen. Bei der Adspektion werden das Tierverhalten und das Aussehen der Fische begutachtet. Zudem dient die Inaugenscheinnahme der Feststellung, ob es verendete Tiere gibt. Bei bereits bekannten Betrieben wird empfohlen, die Prüfung der Dokumentation („Papierkontrolle“) bzw. der Einhaltung von etwaigen Befristungen, Bedingungen und Auflagen, die als Nebenbestimmungen zur Erlaubniserteilung erlassen wurden, im Anschluss an die Adspektion der Tierhaltung durchzuführen.

Bei der Begutachtung des Verhaltens und des Aussehens der Fische ist von Bedeutung, Abweichungen vom artspezifischen Verhalten und Aussehen der Fische zu erkennen. In dem Zusammenhang sind Kenntnisse über das natürliche Verhalten und Aussehen erforderlich. Von der Norm abweichende Verhaltensmuster oder Veränderungen des Aussehens können z. B. während der Balz normal sein.

Beispiele für Verhaltensauffälligkeiten:

- Flossenklemmen
- Fische, die unnatürlich an der Wasseroberfläche stehen
- Absonderung vom Schwarm
- Apathie
- Appetitlosigkeit
- Fische, die unnatürlich am Boden liegen
- Schaukelbewegungen
- unkoordiniertes Schwimmen, z. B. „Dreher“
- erhöhte Atemfrequenz
- Luftschnappen
- Scheuern

Beispiele für unphysiologische / pathologische Veränderungen des Aussehens:

- Abmagerung, eingefallene Bäuche
- Dunkelverfärbung in heller Umgebung
- Verblässen in dunkler Umgebung
- Glotzaugen
- eingefallene Augen
- abstehende Kiemendeckel
- Flossen- und Schleimhauttrübung
- Haut- und Flossenschäden
- Pünktchen auf der Haut
- Hautveränderungen, z. B. Geschwüre
- aufgetriebene Bäuche, Schuppensträube

Wenn vereinzelt verendete Fische vorgefunden werden, muss dies nicht zwangsläufig auf ein Krankheitsgeschehen hindeuten oder tierschutzrelevant sein. Es bedarf in dem Zusammenhang immer der Einzelfallbeurteilung. Bei einer erhöhten Sterblichkeit müssen jedoch Maßnahmen erfolgen, die eine Reduzierung der Sterblichkeit und Klärung der Todesursache als Ziel haben.

Nach der erfolgten Inaugenscheinnahme aller Haltungseinrichtungen kann eine weitergehende Begutachtung einzelner Haltungseinheiten erfolgen (Abschnitt II.2.4 Buchstabe B). Diese Begutachtung wird in der Regel anlassbezogen durchgeführt, d. h. wenn bei der vorangegangenen Besichtigung Abweichungen (Verhaltensauffälligkeiten, Veränderungen des Aussehens, erhöhte Sterblichkeit) festgestellt wurden oder eine Beanstandung Dritter Anlass für die Kontrolle war. Wenn weder die Inaugenscheinnahme aller Haltungseinrichtungen noch eine Tierschutzbeanstandung Anlass für eine weitergehende Begutachtung einzelner Haltungseinheiten ergeben, kann eine etwaige weitergehende Begutachtung ausgewählter Haltungseinheiten, z. B. Becken mit hohen Besatzdichten oder mit besonders empfindlichen Fischen erfolgen.

II.2 Checkliste

II.2.1 Vorbemerkung

Das wesentliche Tätigkeitsfeld von Großhändlern und Importeuren von Zierfischen ist der Zukauf und deren Eingewöhnung zum Zwecke der Abgabe, in der Regel an den Zierfischeinzelhandel.

Diese werden, bevor sie an den Einzelhandel abgegeben werden, auf Krankheiten und Auffälligkeiten untersucht sowie im Bedarfsfall stabilisiert, behandelt und / oder separiert gehalten.

II.2.2 Definitionen

- **Betreuungstierarzt:** Fachtierarzt für Fische oder ein fischerfahrener Tierarzt, der den Zierfischbestand im Rahmen eines Betreuungsvertrages regelmäßig untersucht, behandelt und bei Bedarf Proben zur weiterführenden Diagnostik entnimmt.
- **Großhandel:** Betriebe mit eigenen Haltungseinrichtungen. In der Regel erfolgt der Verkauf an den Einzelhandel. Der Zukauf erfolgt aus Drittländern, aus Mitgliedstaaten der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder innerstaatlich direkt von Züchtern.
- **Importeur:** Ein Betrieb, der Zierfische zum Zwecke der Abgabe aus Mitgliedstaaten der EU oder des EWR in das Inland verbringt oder aus sogenannten Drittländern (andere Länder als Mitgliedstaaten der EU oder des EWR) einführt. Viele Zierfischarten werden als Wildfang oder Nachzucht aus tropischen Ländern eingeführt.
- **Nachzucht (NZ):** Tiere aus gezielter Vermehrung in menschlicher Obhut.
- **Separierung:** chargenweise Trennung von Fischen in verschiedenen Haltungseinheiten.
- **Transshipper:** Firmen, meist ohne eigene Haltungseinrichtung, die Bestellungen bündeln, den Ankauf der Tiere abwickeln und die Tiere direkt an der Grenzkontrollstelle an die Besteller verteilen. Transshipper sind nicht zu verwechseln mit sogenannten Mitimporteuren, die Frachtkapazitäten aufteilen. Gemäß § 32 Abs. 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung dürfen aus Drittländern eingeführte Tiere nur unmittelbar an ihren Bestimmungsort befördert werden. Transshipping bei der Einfuhr von Zierfischen ist demnach

grundsätzlich nicht zulässig, wenn die Fische nicht an ihren Bestimmungsort (gemäß der Tiergesundheitsbescheinigung) befördert werden.

- **Vorübergehende Haltung:** Haltung von Zierfischen in Betrieben des Großhandels in dafür bestimmten Haltungseinheiten zum Zwecke der Abgabe, in der Regel an den Zierfischeinzelhandel. Die Dauer der Haltung ist sehr unterschiedlich und hängt von der Dauer der Beobachtungsphase und vom Abverkauf ab. Anders als bei der Hälterung unmittelbar vor Schlachtung von Speisefischen oder vor langem Transport, werden Zierfische bei der Haltung im Großhandel oder bei Importeuren mindestens auf Erhaltungsniveau gefüttert.
- **Wildfänge (WF):** Zierfische, die der Natur entnommen werden.

II.2.3 Allgemeine Angaben

Im Rahmen einer Kontrolle sollte geprüft werden, ob die Angaben mit denen des Antrags zur Erlaubniserteilung übereinstimmen.

Betrieb

- Name und Kontaktdaten des Betriebes
- Erlaubnis nach § 11 TierSchG, gewerbsmäßig mit Wirbeltieren zu handeln. Für die Durchführung einer Zierfischbörse bedarf es einer gesonderten Erlaubnis.
- Vorhandene Sachkundenachweise der verantwortlichen Personen
Hinweis: Der Handel mit aquatilen Amphibien wie Krallenfröschen oder Axolotl und mit Reptilien wie Sumpfschildkröten, wird mit der Erlaubnis nach § 11 TierSchG für Zierfische nicht abgedeckt.
- Handelsumfang (Fischarten gemäßigter Klimazonen - „Kaltwasserzierfische“, Gartenteichfische, tropische Süßwasserzierfische, Brack- bzw. Meerwasserzierfische)
- Betreuungstierarzt, Dokumentation der regelmäßigen Betreuung
- Räumlichkeiten (z. B. Haltungsräume, ggf. Futterküche, Futtermittellagerung, Futtertierzucht, Verpackungsraum), ggf. Außenbereiche (Teichfischanlagen), Grundrisse oder Raumpläne mit Haltungseinheiten und gehaltenen Tierarten. Vergleich mit den Angaben in Verbindung mit der Erlaubniserteilung nach § 11 TierSchG
- Wasserversorgung (Leitungs-, Quell-, Brunnen-, Oberflächenwasser) und Wasseraufbereitung
- Abwasserbeseitigung
- Havariekonzept / Notfallpläne

Personal und Pflegeanweisungen:

- Angaben zum Personal: Anzahl Mitarbeiter, verantwortliche Person(en), Ausbildungsnachweise bzw. Sachkundenachweise und Fortbildungsnachweise interner oder externer Schulungen; Verantwortungsbereich (Tiergruppe, Haltungseinheiten)
- Regelung der Wochenend-, Urlaubs- und Krankheitsvertretung
- Ausstattung und Wartung der technischen Anlagen
- Kennzeichnung der Haltungseinheiten

- Angaben zur Reinigung und Desinfektion der Haltungseinheiten sowie der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände (z. B. Netze), die mit den Haltungseinheiten, dem Wasser und den Tieren in Kontakt kommen.
- Arbeitsanweisungen, z. B. zur Fütterung, zur Kontrolle des Allgemeinbefindens und Gesundheitszustands oder zum Auspacken und Einsetzen beim Empfang von Fischen

Dokumentation

Die Nachvollziehbarkeit von Aufzeichnungen soll in erster Linie dem Schutz der Tiere dienen. Zum Beispiel können so Auffälligkeiten wie erhöhte Morbidität oder Mortalität schnell erfasst und Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden.

Es werden u. a. nachfolgende Aufzeichnungen empfohlen:

- Angaben zu den Zu- und Abgängen (z. B. Anschrift der Herkunfts- und Bestimmungsbetriebe, Lieferdatum, Anzahl Fische), Angabe der Fischarten (mindestens wissenschaftlicher Name) und ob es sich um Nachzuchten oder Wildfänge handelt
- Anzahl der Verluste bei Anlieferung (Transportverluste) und während der vorübergehenden Haltung (Datum und Tierart)
- Überwachung der Tiergesundheit: Angaben zu durchgeführten (ggf. tierärztlichen) Untersuchungen, über etwaige Behandlungen und zur Dauer der Separierung (z. B. Diagnose, behandelte Haltungseinheiten, Arten, Datum, Medikamente, ggf. Dosierung, ggf. Laborergebnisse, Tierarztprotokolle)
- Entsorgungsnachweise für verendete und getötete Fische (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht)
- Durchgeführte Wasseruntersuchungen, Angabe der getesteten Wasserparameter, Untersuchungsgrund

II.2.4 Begutachtung der Anlage

Übersicht

A Ausstattung, Technik und Management

- A.1 Größe der Haltungseinheiten
- A.2 Wasserqualität / Wasserparameter
- A.3 Wassertemperatur
- A.4 Beleuchtung
- A.5 Bezug und Versand
- A.6 Fütterung
- A.7 Kennzeichnung / Zuordnung der Haltungseinheiten
- A.8 Hygienemanagement

B Untersuchung der einzelnen Haltungseinheiten

- B.1 Bodengrund
- B.2 Pflanzen
- B.3 Einrichtung des Aquariums
- B.4 Gesundheitszustand der Fische
- B.5 Vergesellschaftung / Sozialverhalten
- B.6 Besatzdichte
- B.7 Wasseruntersuchung

Erläuterungen

A Ausstattung, Technik und Management

A.1 Größe der Haltungseinheiten

Die Größe der Haltungseinheiten richtet sich vor allem nach den Platzansprüchen der jeweils in einer Haltungseinheit gehaltenen Arten. Es ist nicht zweckdienlich, konkrete Angaben zur Besatzdichte und zur Größe der Haltungseinheiten zu machen. Entscheidend ist, dass die Größe und die Besatzdichte sich danach richten, die artspezifischen Anforderungen z. B. in Bezug auf den Schwimmraum und die Wasserqualität sicherstellen zu können. Dabei sind auch inner- und zwischenartliche Interaktionen (z. B. Territorialität) zu berücksichtigen.

Wichtig ist, dass die Größe der Haltungseinheiten (Gesamtvolumen) so gewählt wird, dass sich stabile Wasserparameter einstellen können. In Anlagen mit Zentralfilterung kann demnach die Größe einer Haltungseinheit unter Umständen geringer sein, sofern der zur Verfügung stehende Schwimmraum bzw. Rückzugsraum für die betreffende Fischart weiterhin zuträglich ist.

Männliche Kampffische (*Betta splendens*) können einzeln in Behältnissen (Mindestwasservolumen: 1 Liter) gehalten werden. Wenn die Behältnisse nicht Bestandteil eines Filterkreislaufs sind, ist eine zuträgliche Wasserqualität durch einen häufigen Wechsel mit adäquat aufbereitetem Wasser sicherzustellen. In jedem Fall ist der Sichtkontakt männlicher Kampffische untereinander zu unterbinden.

A.2 Wasserqualität / Wasserparameter

Die Wasserqualität ist für Fische von besonderer Bedeutung.

Das Haltungswasser muss Wasserparameter (z. B. Wassertemperatur, Sauerstoffkonzentration und -sättigung, Karbonathärte, pH-Wert, Ammonium / Ammoniak und Nitrit) aufweisen, die der jeweiligen Fischart zuträglich sind.

Eine zuträgliche Wasserqualität muss durch eine Filterung und / oder andere Maßnahmen (häufiger Wasserwechsel, Durchflussanlage) gewährleistet sein. Die Konzentration schädlicher Stoffwechselabbauprodukte wie Ammonium / Ammoniak und Nitrit sowie weiterer für die Gesundheit der Fische schädlicher Stoffe, kann dadurch verringert bzw. in einem vertretbaren Bereich stabil gehalten werden.

Die Vorbeugung der Übertragung von Krankheiten muss durch geeignete Maßnahmen wie Einzelfilterung, UV-Einsatz oder weitere Hygienemaßnahmen gewährleistet sein. Eine Blockfilterung bzw. Zentralfilterung ist nur vertretbar, wenn die Haltungsanforderungen der Fische ähnlich sind und durch geeignete Maßnahmen (z. B. vorangegangene Untersuchung oder Separierung der Fische, UV-Einsatz) eine Ausbreitung von Krankheiten vorgebeugt wird.

Ein Bewuchs mit Grün- oder Kieselalgen lässt nicht zwangsläufig auf Hygienemangel schließen.

A.3 Wassertemperatur

Die Wassertemperatur beeinflusst Stoffwechsel, Gesundheit und Verhalten von wechselwarmen Tieren. Eine zuverlässige Temperaturregulierung und -überwachung ist daher notwendig. Zur Sicherstellung der erforderlichen Temperatur reicht für den Großhandel eine Raumheizung in der Regel aus. Für besonders wärmeliebende Arten oder für therapeutische Maßnahmen kann eine Zusatzheizung erforderlich sein. Für Fischarten gemäßigter Klimazonen kann eine Kühlung erforderlich sein. Bei Raumheizung können einzelne Haltungseinheiten (z. B. etagenweise) mit einem zuverlässigen und gut ablesbaren Thermometer (z. B. Alkoholthermometer, elektronisches Gerät) ausgestattet sein. Jede Haltungseinheit mit einer

Zusatzheizung sollte mit einem eigenen Thermometer versehen sein, um Fehlfunktionen der Heizung zu erkennen.

A.4 Beleuchtung

Fische leben in der Natur oft in trüben Gewässern und in größeren Tiefen, in die das Licht nicht in voller Stärke eindringt. Manche Fische reagieren zudem bei hellem Licht schreckhaft. Eine Raumbelichtung mit Tageslicht und Warmweißleuchten ist daher für den Großhandel in der Regel ausreichend. Bei Bedarf kann das Licht durch geeignete Maßnahmen (Abschattung oder Schwimmpflanzen) weiter gedämpft werden. Die Beleuchtungsdauer sollte pro Tag etwa zehn bis zwölf Stunden betragen, vor allem wenn die gehandelten tropischen Zierfische aus der Nähe des Äquators stammen. Sie sollte mit einer Zeitschaltuhr geregelt werden, damit der natürliche Tag- / Nacht- Rhythmus der Tiere auch an Wochenenden und Feiertagen nicht gestört wird. Drastische Lichtwechsel sollten auf jeden Fall vermieden werden.

A.5 Bezug und Versand

Die Vorbereitung sowie die Verpackung der Fische für den Transport zum Einzelhandel ist ein wichtiger Schritt im Großhandel.

Beim Versand von Zierfischen sind die Anforderungen der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) und der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu beachten.

Das Auspacken oder Umpacken von Fischen stellt aufgrund der oft starken Änderung der Wasserparameter für die Fische eine Belastung dar. Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Tiere schonend aus- und umpacken. Zum einen kann das Transportwasser über einen gewissen Zeitraum mit Wasser aus der Haltungseinheit ausgetauscht werden, zum anderen kann es aber auch erforderlich sein, die Tiere z. B. in Notfällen schnell, ohne langwierige Anpassung der Wasserqualität, umzusetzen. Auch aus Hygienegründen sollten die Fische möglichst ohne das häufig sehr belastete Transportwasser in die Haltungseinheit überführt werden. Das mehrmalige Umpacken / Umsetzen von Fischen innerhalb weniger Tage sollte vermieden werden.

Besondere Vorsicht ist beim Aus- oder Umpacken von Fischen nach langem Transport, z. B. nach der Einfuhr geboten. Das Endprodukt des Eiweißstoffwechsels Ammonium wird auch während des Transports ausgeschieden. Insbesondere wenn die Fische vor dem Transport nicht ausgeüchert wurden, kann die Ammoniumkonzentration im Transportwasser stark ansteigen. Bei ansteigendem pH-Wert (ab ca. pH 7) dissoziiert Ammonium in toxisches nicht ionisiertes Ammoniak. Aufgrund der Tatsache, dass der pH-Wert beim Transport durch die Atmung sinkt, wirkt sich ein Anstieg der Ammoniumkonzentration in der Regel nicht nachteilig für die Fische aus, da kaum Ammoniak gebildet wird. Wird einem Ammonium / Ammoniak belasteten Transportwasser beim Aus- bzw. Umpacken zwecks Anpassung der Wassertemperatur und der Wasserparameter jedoch Wasser mit einem (deutlich) höheren pH-Wert (> 7,5) als das Transportwasser hinzugegeben oder das Wasser belüftet, steigt der pH-Wert und es bildet sich mehr Ammoniak. Dies ist unbedingt zu vermeiden und daher kann es zweckmäßig sein, Fische nach langen Transporten und erfolgter Temperaturangleichung (z. B. Beutel auf der Wasseroberfläche) ohne Transportwasser direkt in die Haltungseinheiten zu setzen.

A.6 Fütterung

Den spezifischen Ernährungsbedürfnissen der verschiedenen Fischarten ist Rechnung zu tragen (z. B. Lebendfutter, Frostfutter, pflanzliche Nahrung). Zum

Beispiel benötigen einige Aufwuchs fressende Harnischwelsarten entsprechendes Futter bzw. geeignete Holzwurzeln. Bei Wildfängen ist die Gewöhnung an gebräuchliche Ersatzfutterarten sicherzustellen.

A.7 Kennzeichnung / Zuordnung der Haltungseinheiten

Für die Kontrolle der Haltungseinheiten durch die Pfleger sind einige wichtige Informationen erforderlich. Diese Informationen sollten entweder an jeder Haltungseinheit angebracht sein (z. B. durch Aufkleber oder Karteikarten) bzw. über elektronische Kennzeichnungssysteme den Haltungseinheiten nachvollziehbar zuzuordnen sein. Haltungseinheiten, in denen eine Behandlung stattfindet, sollten deutlich gekennzeichnet werden.

Beispiele der Kennzeichnung:

- wissenschaftlicher Name, gebräuchlicher Handelsname
- Herkunft (z. B. Land, anderer Großhändler, Züchter, Wildfang, Nachzucht)
- Datum der Ankunft
- Anfang und voraussichtliches Ende einer Separierung
- Anzahl der eingesetzten Fische, tägliche Verluste
- Behandlungen (Datum, Arzneimittel, Dosierung)

A.8 Hygienemanagement

Alle Personen, die Tiere halten oder betreuen, sind angehalten, das Allgemeinbefinden und den Gesundheitszustand der Fische mindestens einmal täglich zu kontrollieren.

Die hygienischen Verhältnisse in und an den Haltungseinheiten müssen zuträglich sein. Verendete Fische sind unverzüglich aus den Becken zu entfernen und gesetzeskonform zu entsorgen. Eine Ansammlung von Futterresten ist zu vermeiden. Kreisläufe bzw. Becken mit Einzelfilterung, besonders Quarantänebecken, sollten über eigene Fanggeräte, Absaugschläuche etc. verfügen, die regelmäßig desinfiziert werden sollten. Falls das nicht möglich ist, sollte vor erneuter Verwendung z. B. von Absaugschläuchen eine „Zwischendesinfektion“ erfolgen. Futter- und Arzneimittel sind ordnungsgemäß zu lagern.

Ein konsequentes Hygienemanagement von Haltungseinheiten bedeutet nicht zwangsläufig, dass alle Haltungseinheiten vor Neubesatz per se desinfiziert werden müssen. Gemäß § 18 der Fischseuchenverordnung (FischSeuchV) müssen jedoch Transportbehältnisse und die beim Transport verwendeten Geräte vor erneuter Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.

Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheits- bzw. Tiergesundheitsschutzes sollte eine Händereinigung und -desinfektion häufig und regelmäßig erfolgen. Das Tragen von Handschuhen ist bei bestimmten Vorgängen, wie Beckenreinigung und Desinfektion, zu empfehlen.

B. Untersuchung der Einzelbecken

B.1 Bodengrund

In den Haltungseinheiten in Großhandelsanlagen und bei Importeuren kann aus hygienischen Gründen, und um eine einfache und genaue Kontrolle der Tiergesundheit zu ermöglichen, auf Bodengrund verzichtet werden, sofern der Boden des Beckens das Licht nicht reflektiert. Bei Arten, die sich vergraben, soll der fehlende Bodengrund durch geeignete Strukturen ersetzt werden.

B.2 Pflanzen

Eine Strukturierung der Haltungseinheiten mit lebenden Pflanzen ist aus hygienischen Gründen in der Regel nicht sinnvoll.

B.3 Einrichtung des Aquariums

Im Großhandel ist eine Strukturierung der Haltungseinheiten aus hygienischen und praktischen Gründen nur dann sinnvoll, wenn dies aufgrund der speziellen Lebensweise mancher Arten für deren Wohlbefinden erforderlich ist. Bei im Freiwasser lebenden Arten kann darauf verzichtet werden. Nachtaktive, ständig Deckung suchende Fische benötigen geeignete Rückzugsmöglichkeiten, z. B. Plastik- oder Tonröhren, in ausreichender Anzahl und Größe. Bei Bedarf können Schattenbereiche erzeugt werden. Für ausgeprägt substratgebunden lebende Fische können geeignete Hölzer bzw. Moorkienwurzeln zum Abweiden des Aufwuchses oder als Verstecke dienen. Werden solche Tiere länger gehalten, soll grünelnden Fischarten ein geeignetes Substrat zumindest in Teilbereichen angeboten werden.

B.4 Gesundheitszustand der Fische

Abweichungen vom Normalverhalten, z. B. Schaukelbewegungen, schräge Körperhaltung, unkoordiniertes Schwimmen, forcierte Atmung, „Luftschnappen“, Schwarmabsonderung, Futterverweigerung, Scheuern an Einrichtungsgegenständen, Flossenklemmen oder Trübung des Schleims auf Haut und Kiemen können Anzeichen von Erkrankungen wie Parasitenbefall oder einer ungeeigneten Wasserqualität (Ammonium / Ammoniak, Nitrit, pH, Sauerstoff etc.) sein.

Zur Beurteilung des Gesundheitszustandes der Fische ist außerdem darauf zu achten, ob Fische z. B. unphysiologische Farbabweichungen zeigen, ob sie Flossen- oder Hautschäden, Auflagerungen bzw. Wucherungen auf der Hautoberfläche, Pünktchen auf der Haut, Hautgeschwüre, eingefallene oder aufgetriebene Bäuche, Anzeichen hochgradiger Abmagerung, trübe Augen, hervortretende Augen, eingefallene Augen, abstehende Schuppen oder Verletzungen aufweisen.

B.5 Vergesellschaftung / Sozialverhalten

In den Haltungseinheiten sollten keine unverträglichen Fische sowie bei Neuanlieferungen zunächst keine Fische aus unterschiedlichen Lieferungen vergesellschaftet werden. Typische Einzelgänger sind adulte männliche Kampffische, adulte Feuerschwänze, adulte Messerfische oder einzelne große, geschlechtsreife oder „übriggebliebene“ Exemplare verschiedener revierbildender Arten (z. B. bestimmte Buntbarscharten). Diese benötigen unter Umständen einen zusätzlichen Sichtschutz, auch zwischen den Becken, um innerartlichen Stress zu vermeiden.

B.6 Besatzdichte

Der mögliche Besatz, die Besatzdichte und die Vergesellschaftung sind im Wesentlichen abhängig von den jeweiligen Fischarten, dem Fischalter, dem Gesundheitszustand und der Größe, Strukturierung und der technischen Ausstattung der Haltungseinheit sowie ggf. den aufgrund der Gegebenheiten möglichen Wasserqualitäten. Der Gesundheitszustand und das Verhalten der Tiere können in Verbindung mit der Wasserqualität darüber Aufschluss geben, ob die Besatzdichte zu hoch oder ggf. zu niedrig ist.

B.7 Wasseruntersuchung

Grundsätzlich müssen in den Haltungseinheiten die Wasserparameter den Anforderungen der gehaltenen Fische gerecht werden.

Einen groben Anhaltspunkt können die Wasserparameter im natürlichen Verbreitungsgebiet liefern. Hierbei ist aber zwingend zu beachten und zu bedenken, dass viele Fischarten einen weiten Toleranzbereich haben und in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in Gewässern mit sehr unterschiedlichen Wasserqualitäten leben, wo sich Wasserparameter im Jahresverlauf (Sommer / Winter, Regenzeit / Trockenzeit) oder mitunter auch täglich sehr schnell ändern können.

Für die vorübergehende Haltung der Fische im Großhandel ist es nicht erforderlich und teilweise sogar ungünstig, extreme Umweltbedingungen (z. B. hohe Wassertemperatur, sehr niedriger pH-Wert, extreme Karbonathärte) zu simulieren. Demzufolge darf sich die Akklimatisierung nicht nach Angaben über die natürlichen Herkunftsgewässer, sondern sollte sich nach dem Wasser der tatsächlichen Herkunft, dem Transportwasser und den ggf. zuchtbedingten tatsächlichen Ansprüchen der Fische richten.

Sensorisch:

Das Wasser sollte klar oder leicht bräunlich sein, nicht milchig oder stark schwebstoffhaltig (Probe gegen das Licht halten). Es darf nicht muffig, chlorig oder faulig riechen und nicht ausperlen (Gasübersättigung).

Temperatur:

Die meisten Zierfischarten werden in Warmwasserhaltungseinheiten (zwischen 22 und 26 °C) gehalten. Für wärmebedürftige Arten wie beispielsweise Diskusbuntbarsche, Altumskalare und einige Harnischwelse ist ein höherer Temperaturbereich angezeigt. In Einzelfällen und unter Berücksichtigung des Toleranzbereiches der betroffenen Fischarten sind vorübergehend höhere Temperaturen zur Erzielung eines therapeutischen Effekts bei Warmwasserfischen oder bei hochsommerlichen Temperaturen zu tolerieren.

Fischarten gemäßigter Klimazonen (z. B. Salmoniden, bestimmte Elritzen-Arten) sollten kühler gehalten werden. Bei anhaltenden hochsommerlichen Temperaturen sind geeignete Maßnahmen zur Temperaturabsenkung zu treffen.

Gartenteichfische (z. B. Koi, Goldfisch) können abhängig von der Jahreszeit und den Temperaturverhältnissen in unterschiedlichen Temperaturbereichen gehalten werden.

Schnelle und starke Temperaturschwankungen sind zu vermeiden, da die Fische hierdurch gestresst werden.

pH-Wert:

Die meisten Fischarten können bei pH-Werten zwischen 6 und 8 gehalten werden. Brackwasserfische, viele ostafrikanische Buntbarscharten aus den großen Seen sowie einige mittelamerikanische Buntbarscharten sollten bei pH-Werten über 7 gehalten werden. Schnelle und größere Schwankungen des pH-Werts sind zu vermeiden.

Ionenkonzentration und Wasserhärte:

Mit Blick auf die Leitfähigkeit können die meisten Fischarten ohne Einschränkung in einem in den meisten Regionen Deutschlands verfügbaren Leitungswasser gehalten werden.

Wichtig ist, dass das Wasser über ein ausreichend hohes Säurebindungsvermögen bzw. eine ausreichende Karbonathärte gepuffert wird, da der pH-Wert dadurch stabilisiert wird. Bei niedriger Karbonathärte sind Wasserwechsel häufiger durchzuführen. Empfehlenswert sind Karbonathärten über 3-4°dH.

Bei Brackwasserfischen (z. B. Schützenfische, einige Kugelfische, Silberflossenblatt, Argusfische) ist eine Erhöhung des Salzgehaltes durch Zugabe von Meersalz entsprechend den Bedürfnissen der Fische angezeigt.

Stickstoffabbauprodukte:

Erhöhte Ammonium- / Ammoniak-- und Nitritwerte weisen auf bezüglich Besatz und Fütterung unterdimensionierte Filter und / oder auf Störungen der biologischen Filterung hin. Maßnahmen zur Ursachenbeseitigung sind einzuleiten.

Das Stoffwechselendprodukt Ammonium und das hieraus entstehende Nitrit sollten in den Haltungseinheiten nach Möglichkeit nicht nachweisbar sein, da beide Stoffe unter gewissen Bedingungen (Ammonium bei pH-Werten über 7 in Form von Ammoniak zunehmend, Nitrit besonders bei weichem und an Chloridionen armem Wasser) für Fische stark giftig sind. Bei einer erhöhten Ammoniumkonzentration in Verbindung mit einem hohen pH-Wert sollten Maßnahmen wie weniger füttern und Teilwasserwechsel durchgeführt werden. Im Falle einer erhöhten Nitritkonzentration ist neben den vorgenannten Maßnahmen, insbesondere bei einem niedrigen pH-Wert, als Sofortmaßnahme die Zugabe von Kochsalz (max. 5g bzw. 1 gestrichener Esslöffel auf 25 Liter Wasser) zielführend. Gleichzeitig sind die Besatzdichte, Fütterung und die Filterfunktion zu überprüfen. Eine starke Akkumulation von Nitrat sollte z. B. durch regelmäßige Teilwasserwechsel vermieden werden. Es wird darauf hingewiesen, dass hohe Phosphatwerte nicht tierschutzrelevant sind.

Die Wasserparameter Ammonium / Ammoniak, Nitrit, Nitrat und pH sollten risikoorientiert (z. B. bei Verlusten, Auffälligkeiten und während Biofiltereinlaufphasen) kontrolliert und dokumentiert werden.

II.2.5 Überwachung der Tiergesundheit

II.2.5.1 Transportverluste

Erhöhte Transportverluste können verschiedene Gründe haben. Einige Fehler können vermieden werden:

- Vor längerem Transport gefütterte Fische. Die Fütterung der in den Haltungseinheiten verbliebenen Fische sollte erst nach dem Herausfangen und Verpacken erfolgen.
- Sauerstoffmangel durch zu hohe Besatzdichte, zu hohe Temperaturen, zu lange Transportzeiten oder zu wenig Sauerstoff im Transportbeutel (ideal ca. ein Volumendrittel Wasser, ca. zwei Volumendrittel Sauerstoff bzw. Luft bei einem sehr kurzem Transportweg oder Labyrinthfischen)
- Nichteinhaltung der Temperaturansprüche während des gesamten Transportzeitraums
- Schnelle und starke Temperaturwechsel beim Ver- und Auspacken
- Lichtstress beim Auspacken der Fische. Beim Öffnen der Transportbehältnisse sollten starke Lichtwechsel unbedingt vermieden werden.
- Umsetzen aus dem Wasser der Haltungseinrichtungen in Transportwasser mit stark unterschiedlichen Wasserparametern
- Ungeeignete Transportmittel (z. B. Tüten ohne abgerundete/abgeschrägte Ecken), Schäden an Transportmitteln
- Gemeinsamer Transport nicht verträglicher Fischarten

- Intoxikation z. B. beim Transport von Panzerwelsen, die insbesondere unter Stressbedingungen wahrscheinlich schädliche Stoffe absondern können. Durch den Zusatz von Aktivkohle oder durch den Einzeltiertransport können Verluste vorgebeugt werden.
- Transport kranker Fische

II.2.5.2 Separierung und Eingewöhnung

Die Kapazität der Haltungseinrichtungen des Großhändlers oder des Importeurs muss so bemessen sein, dass Fische jeder Lieferung fischgerecht untergebracht werden können. Auch beim Mitimport oder Transshipping ist sicherzustellen, dass bei nicht abgeholten Sendungen die Tiere untergebracht werden können.

Die neu eingesetzten Fische sollten nach Ankunft auf Verhaltensauffälligkeiten und auf Krankheitssymptome untersucht werden. Grundsätzlich sollten alle Tiere mindestens 14 Tage separiert werden. Ausnahmen sind beispielsweise für Fische aus Zuchten mit einem hohen Qualitätsstandart möglich. Treten während der Separierung Erkrankungen auf, so verlängert sich die Quarantänezeit mindestens um die Dauer der Behandlung. Die Inkubationszeit bzw. der Entwicklungszyklus von Fischkrankheitserregern ist u. a. von der Wassertemperatur abhängig. In dem Beobachtungszeitraum werden die Fische an das neue Milieu angepasst. Es dürfen nur stabile, gesunde und futterfeste Tiere abgegeben werden.

II.2.5.3 Untersuchungen und Maßnahmen:

Folgende Untersuchungen und Maßnahmen sollten routinemäßig durchgeführt und dokumentiert werden:

1. Tägliche Durchführung einer Adspektion des Fischbestandes im Hinblick auf Verhaltensauffälligkeiten, Aussehen und Krankheitssymptome.
2. Bei Kois ist, auch bei Vorliegen von Tiergesundheitsbescheinigungen, eine Untersuchung auf das Koi-Herpesvirus (KHV) aus Gründen der Gesundheitsfürsorge, des Tierschutzes und des Gewährleistungsrechts zu empfehlen. Die einschlägigen Vorschriften der Fischseuchenverordnung und des Tiergesundheitsgesetzes sowie die Einfuhrbedingungen müssen beachtet werden.

Es empfiehlt sich ferner ein „Herkunftsprofil“ mit Angaben zum Herkunftsbetrieb und dessen Haltungsbedingungen sowie zu den Wasserparametern des Transportwassers zu erstellen.

Vereinzelt können tote Fische auftreten. Verendete Fische sind sofort zu entfernen, da es ansonsten zu einer starken Schadstoffanreicherung in der Haltungseinheit kommen kann. Treten vermehrt Todesfälle auf, sollten folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

1. Untersuchung relevanter Wasserparameter; bei Abweichungen: Durchführung von Maßnahmen zur Stabilisierung der Wasserqualität.
2. Entnahme von Schleimhautproben oder anderen geeigneten Biopaten ggf. durch den Betreuungstierarzt oder unter Anleitung des Betreuungstierarztes zur Untersuchung auf Krankheitserreger – mikroskopische Untersuchung auf Parasiten, ggf. Einleitung weiterer Laboruntersuchungen.
3. Sektion frisch verendeter oder getöteter moribunder Fische durch den Tierarzt zur Untersuchung auf Krankheitssymptome bzw. Krankheitserreger - mikroskopische Untersuchung auf Parasiten, ggf. Einleitung weiterer Laboruntersuchungen.

4. Bei hoher Sterblichkeit ohne Krankheitsanzeichen und wenn die Untersuchungen gemäß Nr. 1, 2 und 3 keine verwertbaren Ergebnisse ergeben, oder nicht möglich sind, kann ggf. eine diagnostische Tötung einzelner nicht moribunder Fische erfolgen. Sektion durch den Tierarzt - mikroskopische Untersuchung auf Parasiten, ggf. Einleitung weiterer Laboruntersuchungen.

Wenn moribunde Fische getötet bzw. Fische zu diagnostischen Zwecken getötet werden, sollten folgende Angaben zur Tötung der Tiere dokumentiert werden: Anlass, Datum, Fischart, Anzahl getöteter Fische und Tötungsmethode.

II.2.5.4 Behandlungen

In der Praxis werden bestimmte Fischerkrankungen wie die Weißpünktchenkrankheit häufig vom Händler diagnostiziert und behandelt. Der Vorteil dabei ist, dass dadurch ein schneller Behandlungsbeginn sichergestellt werden kann. Es dürfen jedoch ausschließlich Arzneimittel verwendet werden, die entweder freiverkäuflich sind oder – nach Absprache - vom Tierarzt verschrieben wurden.

Bei der Diagnosestellung durch den Tierhalter besteht die Gefahr, dass die Ursache der Verluste zu spät oder nicht korrekt festgestellt wird. Durch einen unsachgemäßen Einsatz von Medikamenten kann es zur Verlängerung der Krankheitsdauer, zu vermeidbaren Todesfällen oder zur Entstehung von Resistenzen kommen. Wenn eine sichere Feststellung der Verlustursache durch den Tierhalter nicht möglich ist, sollte der Einsatz von Arzneimitteln nur nach Diagnosestellung durch einen fischerfahrenen Tierarzt und gemäß der Indikation erfolgen. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages ist in dem Zusammenhang grundsätzlich empfehlenswert. Die Behandlung von Fischen mit Chemikalien ist arzneimittelrechtlich verboten. Wer gewerbsmäßig Zierfische züchtet oder hält, hat gemäß der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung im Falle verschreibungspflichtiger Arzneimittel Nachweise über den Erwerb zu führen. Als Nachweise gelten Originale der Verschreibung oder tierärztliche Rechnungen.

III. Rechtsvorschriften (Auswahl)

Bei den nachfolgend aufgeführten Rechtsvorschriften handelt es sich um eine Auswahl von Rechtsvorschriften, die für die Haltung von und den Handel mit Zierfischen relevant sind. Es ist jedoch keine vollständige Zusammenstellung aller relevanten Rechtsvorschriften. Außerdem werden landesrechtliche Vorschriften nicht aufgeführt.

III.1 Tierschutzrecht

- **Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen** vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991 (BGBl. II S. 402)

Deutschland hat 1991 das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren ratifiziert. Das Übereinkommen trat am 1. Mai 1992 in Kraft und enthält allgemeine Grundsätze zum Schutz vor Heimtieren.

- **Tierschutzgesetz** (TierSchG) vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der geltenden Fassung

Nach dem Grundsatz (§ 1) des TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Im zweiten Abschnitt des TierSchG wird die Haltungsnorm für Wirbeltiere und wirbellose Tiere definiert (§ 2). Aus § 4 TierSchG geht hervor, dass Fische nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden dürfen. Wer Fische tötet, muss die

dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Aus § 11 TierSchG geht hervor, dass der gewerbsmäßige Handel mit Zierfischen eine erlaubnispflichtige Tätigkeit ist. Sofern es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, kann die zuständige Behörde die Erlaubnis unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilen. Betriebe des Großhandels mit Zierfischen und Importeure von Zierfischen unterliegen gemäß § 16 TierSchG der Aufsicht durch die zuständige Veterinärbehörde. Nach § 16 a TierSchG kann die zuständige Behörde notwendige Anordnungen zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße treffen.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 TierSchG hat derjenige, der gewerbsmäßig mit Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren, handelt, sicherzustellen, dass bei der erstmaligen Abgabe eines Wirbeltieres einer bestimmten Art an den jeweiligen künftigen Tierhalter mit dem Tier schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine angemessene Ernährung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung, übergeben werden. Dies gilt jedoch nicht bei der Abgabe an den Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG für den Handel mit Wirbeltieren. Das bedeutet, dass Großhändler in der Regel nicht von dieser Verpflichtung betroffen sind.

- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (**Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV**) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375) in der geltenden Fassung und die **Verordnung (EG) Nr. 1/2005** des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1) in der geltenden Fassung

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 enthält u. a. allgemeine Bedingungen für den Transport von Fischen in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit und Vorschriften für Transportunternehmer. Die nationale TierSchTrV führt darüber hinaus konkrete Anforderungen für den Transport von Fischen auf. So hat der Absender sicherzustellen, dass Fische mit Ausnahme von Fischarten gemäßigter Klimazonen nur in Behältnissen befördert werden, die zur Vermeidung starker Temperaturschwankungen isoliert sind. Fische dürfen außerdem nur in Behältnissen befördert werden, deren Wasservolumen den Tieren ausreichende Bewegungsmöglichkeiten bietet. Unverträgliche Fische sowie Fische erheblich unterschiedlicher Größe müssen beim Transport voneinander getrennt werden. Der Absender hat zudem sicherzustellen, dass den besonderen Wasserqualitäts- und Temperaturansprüchen der einzelnen Arten Rechnung getragen wird. Insbesondere muss eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere sichergestellt sein.

III.2 Tierseuchenbekämpfungsrecht

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz - TierGesG**) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der geltenden Fassung

Dieses Gesetz regelt die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. Als Fische im Sinne des TierGesG gelten auch Krebstiere und Weichtiere. Die allgemeinen Pflichten aller Tierhalter werden im § 3 TierGesG definiert, während § 4 die Anzeigepflicht regelt.

- **Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen** (TierSeuchAnzV) vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404) in der geltenden Fassung

Die TierSeuchAnzV führt die anzeigepflichtigen Tierseuchen auf, darunter die Koi Herpesvirus-Infektion der Karpfen und die Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere.

- **Fischseuchenverordnung** (FischSeuchV) vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315) in der geltenden Fassung und die **Richtlinie 2006/88/EG** des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14) in der geltenden Fassung

Die Fischseuchenverordnung enthält Vorschriften zur Genehmigung und Registrierung von Aquakulturanlagen sowie zur Durchführung von Eigenkontrolluntersuchungen. Zierfischhaltungen sind von diesen Anforderungen nicht betroffen, wenn keine direkte Verbindung des Wassers dieser Haltungen zu natürlichen Gewässern besteht oder eine eigene Abwasseraufbereitungsanlage vorhanden ist, die das Risiko der Übertragung von Seuchenerregern in natürliche Gewässer dem Stand der Technik entsprechend vermeidet („geschlossene Zierfischhaltungen“). Diese Voraussetzungen treffen in der Regel auf Zierfischhaltungen von Importeuren und Großhändlern zu. Vorschriften zum Transport von Fischen sowie besondere Schutzmaßnahmen beim Ausbruch oder beim Verdacht des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Fischseuche sind jedoch auch im Falle von geschlossenen Zierfischhaltungen anzuwenden.

- Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (**Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung** - BmTierSSchV) vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997) in der geltenden Fassung und die **Verordnung (EG) Nr. 1251/2008** vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates hinsichtlich der Bedingungen und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 41) in der geltenden Fassung

Die Vorschriften regeln u. a. das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr von Fischen, z. B. mit Bezug auf die Mitführung von Tiergesundheitsbescheinigungen. Nach § 32 BmTierSSchV dürfen eingeführte Tiere nur unmittelbar an ihren Bestimmungsort befördert werden, sodass Transshipping von Fischen aus Drittländern nach den Vorgaben der BmTierSSchV nicht zulässig ist, wenn die Tiere nicht unmittelbar an ihren Bestimmungsort befördert werden.

- **Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht:** Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735) jeweils in der geltenden Fassung und die Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte - ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) und (EU) 142/2011 (Durchführungsverordnung - ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1) jeweils in der geltenden Fassung

Wenngleich es sich bei Zierfischen auch um Wassertiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt, gelten Zierfische als Heimtiere im Sinne der Definition der vorgenannten Verordnung. Für verendete oder getötete Heimtiere (Material der Kategorie 1) besteht nach TierNebG eine Beseitigungspflicht im

zuständigen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte. Eine Ausnahme besteht nach § 27 TierNebV für einzelne Körper von Heimtieren, soweit diese auf geeigneten und von der zuständigen Behörde hierfür besonders zugelassenen Plätzen oder auf einem dem Tierhalter gehörenden Gelände, jedoch nicht in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze, vergraben werden. Die Tierkörper dürfen nur so vergraben werden, dass sie mit einer ausreichenden, mindestens 50 Zentimeter starken Erdschicht, gemessen vom Rand der Grube, bedeckt sind.

III.3 Arzneimittelrecht

- Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (**Arzneimittelgesetz** - AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der geltenden Fassung

Das AMG dient im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung von Mensch und Tier der Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln. Dazu enthält das Gesetz u. a. Vorschriften zur Abgabe von Arzneimitteln oder zum Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln.

- Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln (**Arzneimittelverschreibungsverordnung** - AMVV) vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3632) in der geltenden Fassung

Die Verordnung enthält u. a. Vorschriften zur Verschreibungspflicht und zu Angaben, die eine Verschreibung enthalten muss. Die Anlage 1 zur AMVV listet Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen auf, die verschreibungspflichtig sind.

- Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (**Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung**) vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1380, 1382) in der geltenden Fassung

Gemäß § 1 Absatz 4 der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung hat wer gewerbsmäßig Zierfische züchtet oder hält über den Erwerb verschreibungspflichtiger Arzneimittel Nachweise (Original der Verschreibung oder die tierärztliche Rechnung) zu führen.

III.4 Weitere Rechtsbereiche

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz** - WHG) in der geltenden Fassung

Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Dazu enthält der Abschnitt 2 des Gesetzes Vorschriften zur Abwasserbeseitigung, die auch für Importeure und Betriebe des Großhandels relevant sind. Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Es dürfen flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, nur dann mit dem Abwasser beseitigt werden, wenn eine solche Entsorgung umweltverträglicher ist als eine Entsorgung als Abfall.

- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (**Bundesartenschutzverordnung** - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) in der geltenden Fassung und **Verordnung (EG) Nr. 338/97** vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1) in der geltenden Fassung

Beispielsweise besitzen alle Störarten und Seepferdchen einen Schutzstatus gemäß der Verordnung (EG) 338/97. Zwei Störarten sind sogar im Anhang A aufgeführt. Für den Handel mit Tieren, die im Anhang B gelistet sind bedarf es u. a. des Nachweises, dass die Tiere gezüchtet und nicht der Natur entnommen wurden. Alle heimischen Arten von Rundmäulern gelten gemäß BArtSchV als besonders geschützte Arten. Für Störarten ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 BArtSchV kein Aufnahme- und Auslieferungsbuch zu führen, soweit aus einer Aufschrift die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften hervorgeht („Legalitätsnachweis“).

- **Verordnung (EU) Nr. 1143/2014** des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 315 vom 4.11.2014, S. 35) in der geltenden Fassung

Zur Kontrolle potenziell invasiver Arten ist die Verordnung (EU) 1143/2014 erlassen worden.

- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten - **Biozid-Verordnung** (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1) in der geltenden Fassung

Die Biozid-Verordnung enthält Vorschriften zum Inverkehrbringen und zur Anwendung von Bioziden, z. B. von Desinfektionsmitteln zur Hygienisierung.

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (**Biostoffverordnung** -BioStoffV) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514) in der geltenden Fassung

Die BioStoffV regelt u. a. Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vor Gefährdungen durch deren Tätigkeiten. Als Biostoffe gelten u. a. Mikroorganismen und Endoparasiten. Bei allen Tätigkeiten mit Biostoffen müssen mindestens die allgemeinen Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Zu diesem Merkblatt

Dieses Merkblatt wurde erarbeitet vom Arbeitskreis 8 (Zoofachhandel und Heimtierhaltung) der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V., der Deutschen Sektion der European Association of Fish Pathologists (EAFP) und dem Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe (ZZF)

**Werden Sie Mitglied in der
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.**

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 40,- jährlich für Studenten und Ruheständler € 20,-.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:

„Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bramscher Allee 5

49565 Bramsche

Tel.: 0 54 68 92 51 56

Fax: 0 54 68 92 51 57

E-mail: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de

www.tierschutz-tvt.de